



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Oktober 2016  
(OR. en)

8364/1/16  
REV 1

ENFOPOL 121  
JAIEX 36  
COASI 67

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) des Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

## **über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) des Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 4. Oktober 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2009/371/JI des Rates und dem Beschluss 2009/934/JI des Rates schließt Europol Abkommen mit Drittstaaten, die in die - mit dem Beschluss 2009/935/JI erstellte - Liste aufgenommen wurden. Diese Abkommen haben zum Ziel, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit untereinander bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, zu unterstützen und zu verstärken, und können den Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Verschlussachen betreffen. Strategische Abkommen umfassen den Austausch von Informationen mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, wohingegen operative Abkommen den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten umfassen. Strategische Abkommen können von Europol nur nach Billigung durch den Rat abgeschlossen werden, nachdem dieser den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden "Verwaltungsrat") angehört hat. Für den Abschluss eines operativen Abkommens ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Rat über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol einholt, soweit das Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betrifft.
- (2) Mit dem Beschluss 2009/935/JI ist China in diese Liste aufgenommen worden.
- (3) Um die Wirksamkeit der Prävention und der Bekämpfung schwerer Kriminalität zu verbessern, hat Europol gemäß dem Beschluss 2009/934/JI das Verfahren für den Abschluss eines Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol (im Folgenden "strategisches Abkommen") eingeleitet.

- (4) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen des strategischen Abkommens ermöglichen: den Informationsaustausch, der gemäß den im Beschluss 2009/371/JI festgelegten Aufgaben von Europol Spezialkenntnisse, allgemeine Lageberichte, Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Informationen über Methoden zur Prävention von Straftaten umfassen kann; die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen; und die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in einzelnen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das strategische Abkommen enthält keine Bestimmung über den Austausch personenbezogener Daten.
- (5) Der Verwaltungsrat hat das strategische Abkommen am 8. April 2016 gebilligt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch den Rat gemäß den Beschlüssen 2009/371/JI, 2009/934/JI und 2009/935/JI sind erfüllt, und daher sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, um den Abschluss des strategischen Abkommens zu billigen.
- (7) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (9) Am 8. Juli 2016 hat der Verwaltungsrat seine Stellungnahme abgegeben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Europol wird zum Abschluss des Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol ermächtigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Europol gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---